



Inhaltsverzeichnis

Seite

Tagesordnung für die Sitzung der Bezirksvertretung Wanne am 14.6.2016, 16:00 Uhr	3
Tagesordnung für die Sitzung der Bezirksvertretung Herne-Mitte am 16.6.2016, 16:00 Uhr	4
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr.9 – LIDL-Discountmarkt Holsterhauser Straße	6
Gewässerschau Schmiedesbach-Mittellauf	9
Öffentliche Zustellung an Benone Lacatus	10

Öffentliche Bekanntmachung

TAGESORDNUNG

für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Wanne
am Dienstag, dem 14.06.2016, 16:00 Uhr
Sitzungsort: großer Sitzungssaal (Raum Nr. 30), Rathaus Wanne

Öffentlicher Teil

1. Antrag: Resolution Erhaltung des denkmalgeschützten Fördergerüsts Pluto Wilhelm
2. Anfrage: Förderturm "Pluto"
3. Entfernung von geschütztem Baumbestand gemäß Baumschutzsatzung der Stadt Herne auf dem Grundstück der Realschule Crange
4. Anfrage: Gebäude (Backbetrieb) der Fa. Brinker
5. Anfrage: Schrottauto an der Berliner Straße
6. Anfrage: Trinkerszene Buschmannshof
7. Anfrage: Alkohol- und Drogenprobleme in Wanne-Mitte
8. Anfrage: Sauberkeit und Grünschnitt im Bereich Gelsenkircher Straße / Hüller Straße auf dem Abschnitt der L 639
9. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Nichtöffentlicher Teil

1. Vergabe eines Auftrages zur Errichtung eines Kunstrasenspielfeldes auf dem Sportplatz Emscherstraße im Stadtbezirk Wanne
2. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Herne, 6. Juni 2016

Der Bezirksbürgermeister: Ulrich Koch

Weitere Informationen zu den Inhalten finden Sie im Ratsinformationssystem unter www.herne.de

Öffentliche Bekanntmachung

TAGESORDNUNG

für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Herne-Mitte **am Donnerstag, dem 16.06.2016, 16:00 Uhr**

Sitzungsort: großer Sitzungssaal (Raum 312), Rathaus Herne

Öffentlicher Teil

1. Entfernung von geschütztem Baumbestand gemäß Baumschutzsatzung der Stadt Herne auf dem Grundstück der Gesamtschule Erich-Fried-Dependance
2. Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen
Einleitungs- und Erarbeitungsbeschluss für das Änderungsverfahren 23 HER
Dienstleistungspark Schloss Strünkede in Herne
3. Vorschlag: Bericht zu den Aktivitäten seitens der Wirtschaftsförderung zur Ansiedlung von Nahversorgern in den Bereichen Baukau / Kaiserstraße und Herne-Süd
4. Beschluss des "Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes Baukau",
Stadtbezirk Herne-Mitte
5. Bebauungsplan Nr. 232 - Roonstraße -, Stadtbezirk Herne-Mitte
 1. Neufassung des Aufstellungsbeschlusses
 2. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 190 - Roonstraße-Nord -
 3. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 173 – Dornstraße / Eschstraße -
 4. Beschluss der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB
6. Bebauungsplan Nr. 248, Meesmannstraße/Südstraße,
Stadtbezirk Herne-Mitte
Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
7. Einziehung einer Teilfläche der Meesmannstraße
8. Vorschlag: Bericht der Verwaltung und Diskussion zum ehemaligen Kirmesplatz in Baukau

9. Anfrage: Unfallstatistik Bushaltestellen
10. Anfrage: Zustand La-Roche-Straße
11. Anfrage: Wohnhaus Wiescherstraße 3
12. Anfrage: Private Grünfläche im Bereich Rottbruchstraße/Detmolder Ring
13. Anfrage: Bergbauberechtigung zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu wissenschaftlichen Zwecken
14. Anfrage: Bewerbungsverfahren für einen Pächter/eine Pächterin des Parkhotels und Parkrestaurants Herne
15. Anfrage: Entfernung von Posteinwurfkästen im Bereich Herne-Mitte
16. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung zur Vergabe eines Auftrages für die Umgestaltung des Spielplatzes "Auf der Insel"
2. Erwerb eines Grundstücks an der Straße Im Wietel / Eichenweg, Abänderung
3. Verkauf des städt. Gebäudes Hermann-Löns-Str. 56
4. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Herne, den 02. Juni 2016

Der Bezirksbürgermeister: Lewburg

Weitere Informationen zu den Inhalten finden Sie im Ratsinformationssystem unter www.herne.de

Öffentliche Bekanntmachung

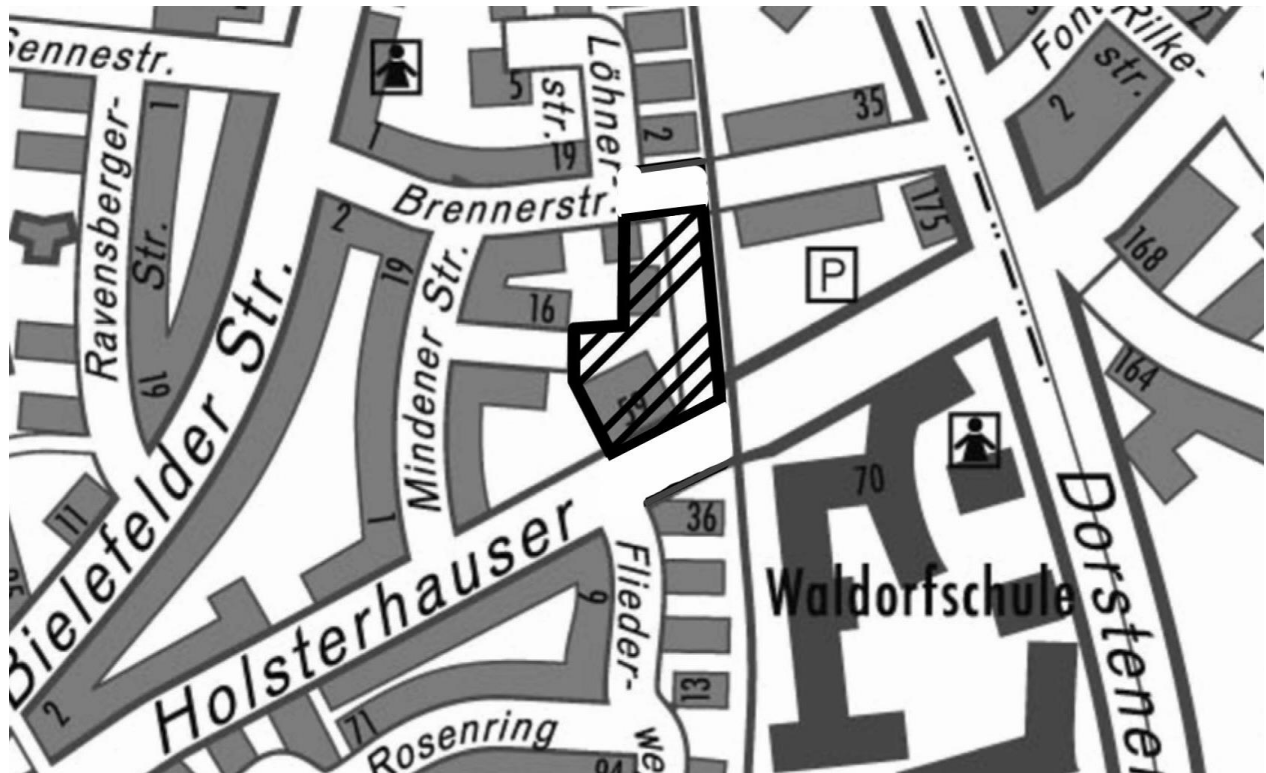
Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 24.05.2016 zum Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 - LIDL-Discountmarkt Holsterhauser Straße -, Stadtbezirk Eickel

Der Rat der Stadt Herne hat in seiner Sitzung am 15.03.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen wird zugestimmt.
2. Der geänderten bzw. ergänzten Begründung einschl. Umweltbericht vom 09.12.2015 wird zugestimmt.
3. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 9 - LIDL-Discountmarkt Holsterhauser Straße - vom 09.12.2015 mit den in violetter Farbe eingetragenen Änderungen wird einschl. des Vorhaben- und Erschließungsplanes vom 09.12.2015 (Blatt 1 und 2) gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung beschlossen.“

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.9 wird begrenzt im Süden durch die nördliche Grenze der Holsterhauser Straße / L 657, im Südwesten durch die südöstliche Grenze der Flurstücke 517 und 518, im Westen durch die östliche Grenze der Flurstücke 241 und 581 (tlw.), und durch die östliche Grenze der Flurstücke 390 und 392 sowie die in Nord-Süd-Richtung verlaufende geplante Grenze, welche die Flurstücke 553, 556 und 622 schneidet und im Norden durch die südliche Grenze der Brennerstraße (Flurstück 568) bzw. durch die nördliche Begrenzung der Flurstücke 621 und 624, und die in Ost-West-Richtung verlaufende, geplante Grenze, welche die Flurstücke 552 und 553 schneidet, im Osten durch östliche Grenze des Flurstück 623. Sämtliche, vorstehend aufgeführten Flurstücke liegen in der Flur 41, Gemarkung Wanne-Eickel.

Er ist im folgenden Stadtplanausschnitt in etwa dargestellt.



Der als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 9 - LIDL-Discountmarkt Holsterhauser Straße - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit der öffentlichen Bekanntmachung tritt die oben genannte Satzung in Kraft.

Allgemeine Ziele und Zwecke:

Im südlichen Teil des Plangebiets befand sich bis zur Betriebsaufgabe im November 2015 ein Lebensmittel-Vollsortimenter, nördlich davon liegt ein brachliegendes Grundstück mit leerstehenden Gebäuden. Wegen der Verlagerung des Lebensmittel-Vollsortimenters auf das ehemalige Heilmann-Gelände an der Dorstener Straße wurde der Standort an der Holsterhauser Straße aufgegeben. Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollte eine Nachnutzung des gesamten Areals ermöglicht werden. Dabei soll der Bebauungsplan - durch die Festsetzung „Sondergebiete Großflächiger Einzelhandel“ - die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen, um an dem Standort einen marktüblichen großflächigen Lebensmittel-Discounter (LIDL) mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.200 qm zu realisieren. Hierdurch soll die Nahversorgung im Umfeld des Plangebietes sichergestellt werden.

Hierzu ist die Erweiterung der Stellplatzanlage von rund 60 auf etwa 110 Stellplätze vorgesehen. Die Erschließung und Anlieferung des Standortes soll über die Holsterhauser Straße sichergestellt werden. Die Leistungsfähigkeit der Verkehrsabwicklung wurde im Rahmen eines Gutachtens nachgewiesen.

Durch das Bebauungsplanverfahren soll die Verträglichkeit der Planung hinsichtlich der unmittelbar angrenzenden Wohnbebauung im Westen des Plangebietes gesichert werden. Dabei sind insbesondere Vorkehrungen gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu treffen, um die Auswirkungen des Verkehrsaufkommens im Hinblick auf die Empfindlichkeit der angrenzenden Nutzung zu reduzieren.

Im östlichen Bereich des Plangebietes soll eine Fuß- und Radwegeverbindung zwischen Brennerstraße und Holsterhauser Straße planungsrechtlich gesichert werden. Hier ist vorgesehen, im Bereich der bisherigen Zufahrt unter Einbeziehung einer Teilfläche der Hafensbahn einen Fuß- und Radweg zu schaffen. Im zuvor rechtsverbindlichen Bebauungsplan war das Vorhaben nicht zulässig.

Dieser Bebauungsplan einschließlich textlicher Festsetzungen wird mit seiner Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung zu jedermanns Einsicht im Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Herne, Rathausstraße 6 (Rathaus Wanne), Zimmer 21, bereitgehalten. Auskünfte über den Inhalt des Planes können während der allgemeinen Servicezeiten (Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr) erteilt werden.

Die Satzung einschließlich der zum Beschluss gehörenden Anlagen können außerdem ab sofort im Internetauftritt der Stadt Herne (<http://www.bauleitplanung.herne.de>) eingesehen werden.

Hinweis:

Es wird gemäß der §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte eine Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs

herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 24. Mai 2016

Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

Bekanntmachung

Gem. § 121 Absatz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NW) in der aktuellen Fassung sind die fließenden Gewässer, soweit es zur Überwachung der ordnungsgemäßen Unterhaltung geboten ist, zu schauen.

Demgemäß wird die Gewässerschau zu dem nachfolgend genannten Termin am Gewässer „Schmiedesbach-Mittellauf, offener Abschnitt von der Holsterhauser Straße bis zu der Gartenstraße “ durch die Stadt Herne, Untere Wasserbehörde durchgeführt:

Donnerstag, den 30.06.2016, 16:00 Uhr

Treffpunkt: Im Hasenkamp 24 (auf dem Gelände des Abenteuerspielplatz Hasenkamp), 44625 Herne

Vorstehender Gewässerschautermin wird hiermit gem. § 121 Abs. 2 Satz 2 LWG amtlich bekannt gemacht.

Herne, den 04.05.2016 Der Oberbürgermeister, i.V. Friedrichs, Stadtrat

Fachbereich
Öffentliche Ordnung und Sport

Öffentliche Zustellung
Herr
Benone Lacatus
zuletzt wohnhaft
Mallinckrodtstr. 141
44147 Dortmund

Verwaltungsgebäude
Berliner Platz 9
44623 Herne

Zimmer: 2.26
Auskunft erteilt:
Frau Sander

zurzeit unbekanntem Aufenthalts

Telefon: 0 23 23/16- 2638
Telefax: 0 23 23/16- 2637
Mobil:
E-Mail: Ordnungsamt
@herne.de

Internet: www.herne.de

Ihr/Mein Schreiben vom:

Ihr/Mein Zeichen: 44/1 San 752/15

2016-06-08

Öffentliche Zustellung gem. § 1 Abs. 1 LZG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG

Sehr geehrte(r) Herr Lacatus ,

ich habe am heutigen Tag gegen Sie eine Ordnungsverfügung über die Festsetzung der Ersatzvornahme erlassen.

Den Bescheid können Sie im Fachbereich Öffentliche Ordnung und Sport, Berliner Platz 9, 44623 Herne, Zimmer 2.26, zu den üblichen Öffnungszeiten einsehen bzw. entgegennehmen.

Öffnungszeiten:

Montag	08.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr
Dienstag	08.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr
Mittwoch	08.30 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	08.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr
Freitag	08.30 bis 12.00 Uhr

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung, beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung, zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlagen

LZG Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz) vom 07.03.06 (GV NRW S. 94) zuletzt geändert am 12.05.09 (GV NRW S. 296)

VwZG Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.05 (BGBl I S. 2354) zuletzt geändert am 10.10.13 (BGBl. I S. 3786)

Mit freundlichen Grüßen

gez. Torkowski